



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensberg

11. Sitzung vom 1. Juli 2019

2019-42

O1.5.2

**Einzelne Publikationsorgane und
Berichterstatter**

Amtliches Publikationsorgan

Ausgangslage

Gemäss § 7 des ab 1. Januar 2018 gültigen neuen Gemeindegesetzes werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan. Der Regierungsrat hat die Publikation mit elektronischen Mitteln in § 1 der Gemeindeverordnung zum kantonalen Gemeindegesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, näher geregelt. Demzufolge können die Gemeinden beschliessen, ihre Erlasse, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen ist die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden müssen hierbei die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen gewährleisten. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Erwägungen

In Anbetracht der gesellschaftlichen und technologischen Weiterentwicklungen, die dazu führen, dass immer mehr Menschen in ihrem Alltag elektronische Informationsquellen nutzen, ist es sinnvoll, künftig die amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln zu veröffentlichen und auf die amtlichen Publikationen im Mitteilungsblatt zu verzichten. Da Bestrebungen im Gange sind, sämtliche öffentlichen Gemeinderatsbeschlüsse sowieso auf die Website der Gemeinde Regensberg hochzuladen und den Interessierten zugänglich zu machen, kann eine online-Publikation ohne weitere Aufwände im gleichen Zug bewerkstelligt werden. Um auch diejenigen in der Bevölkerung zu erreichen, die das Internet nicht nutzen, können die amtlichen Publikationen zusätzlich im Schaukasten bei der Gemeindeverwaltung aufgehängt werden.

Aufgrund der Flexibilität des Internets gibt es keinen Grund, einen bestimmten Wochentag oder eine Häufigkeit für die amtlichen Publikationen zu definieren. Die Publikationen sollen jedoch bis spätestens 10 Tage nach Beschlussfassung auf der Website ersichtlich sein. Ausgenommen hiervon sind Publikationen, die zwingend auch im kantonalen Amtsblatt erscheinen müssen. Deren Publikationsdatum im Internet wird mit dem Publikationsdatum im Amtsblatt koordiniert.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) bearbeitete in Zusammenhang mit der Interessensgemeinschaft der Zürcher Gemeinden für Information an Communications Technology (IG ICT) eine rechtskonforme und praxistaugliche technische Lösung für die amtliche Publikationen im Internet. Hier wurde auch ein Augenmerk daraufgelegt, dass Dokumente nicht veränderbar sein sollen. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, diesen Punkt bei der Umsetzung ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Als amtliches Publikationsorgan gilt neu die Gemeinde-Website www.regensberg.ch
2. Das Datum für die Publikation von Gemeinderatsbeschlüssen wird auf spätestens 10 Tage nach der jeweiligen Sitzung festgesetzt. Publikationen im Zusammenhang mit Baugesuchen richten sich nach der Frist des Amtsblatts des Kantons Zürich.
3. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die weiteren Schritte betreffend Publikationsmöglichkeit auf der Website zu veranlassen.
4. Mitteilung an:
 - Publikation im Mitteilungsblatt
 - Gemeindeverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Vizepräsident:

Die Schreiberin:



Lubos Pek



Beatrix Pelican